Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/11/10 4Ob279/98b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.11.1998

Norm

IPRG §42

Rechtssatz

Stellt man die maßgeblichen Bestimmungen des deutschen und des österreichischen Bestandrechts einander gegenüber, so zeigt sich, daß das österreichische Recht für den Beklagten günstiger ist: Nach § 564a Abs 1 BGB bedarf die Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum der Schriftform; nach § 33 Abs 1 MRG können Mietverträge, die, wie der hier vorliegende, jedenfalls den Kündigungsschutzbestimmungen des Mietrechtsgesetzes unterliegen, nur gerichtlich gekündigt werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 279/98b
  Entscheidungstext OGH 10.11.1998 4 Ob 279/98b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111182

Dokumentnummer

JJR_19981110_OGH0002_0040OB00279_98B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at